

und Naturwissenschaften, für chemische Technik und für allgemein bildende Fächer können in gleicher Eigenschaft in die Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau nur dann übertreten, wenn sie über eine den Anforderungen dieser Fachschulen (vergl. S. 3) entsprechende weitere Ausbildung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern durch erfolgreiche Theilnahme an den Semestral- beziehungsweise Jahresprüfungen (vergl. S. 27) sich ausweisen.

§. 13.

Jeder Studirende hat innerhalb des durch Anschlag am schwarzen Brett bestimmten Termins, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Anfang des Unterrichts beziehungsweise nach erfolgter Aufnahme ein Verzeichniß der Vorlesungen und Uebungen, die er zu besuchen wünscht, dem Vorstande seiner Fachschule zu übergeben, welches dieser, wenn er nichts einzuwenden findet, der Direktion der Anstalt übergibt. Dem Studirenden wird sodann eine mit dem Namen bezeichnete Karte, auf welcher außer den von ihm belegten Fächern auch das Unterrichtsgeld verzeichnet ist, von der Direktion zugestellt. Erst der Besitz dieser Karte berechtigt endgültig zum Besuche der auf ihr genannten Vorlesungen und Uebungen, deren Besuch übrigens bis zur Ausfertigung der Karte gestattet ist.

Studirende, welche ihren Belegzettel innerhalb der oben genannten äußersten Frist trotz ergangener Mahnung nicht übergeben, werden als ausgetreten betrachtet.

§. 14.

Außerdem hat sich jeder Studirende in die von den einzelnen Lehrern vorgelegte Zuhörerliste einzuzeichnen, damit die wirklich gehörten Vorlesungen mit den auf den Karten aufgeführten verglichen und die Karten nöthigenfalls ergänzt werden können.